

Beglaubigte Abschrift**Landgericht Magdeburg**Geschäfts-Nr.:
9 O 397/17 *112*

Magdeburg, 04.04.2017

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Hardy Peter Güssau, Bismarckstr. 19, 39576 Stendal,

Antragsteller

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Raue L.L.P., Potsdamer Platz 1,
10785 Berlin,
Geschäftszeichen: 444-17 UA/JS

gegen

1. Magdeburger Verlags- und Druckhaus GmbH, vertr. d. d. GF Marco Fehrecke,
Bahnhofstr. 17, 39104 Magdeburg,

2. Marc Rath, Volksstimme Altmark Ost GmbH, Hallstr. 51, 39576 Stendal,

Antragsgegner

Verfahrensbevollmächtigte zu 1, 2: BMH Bräutigam & Partner Rechtsanwälte mbB,
Schlüterstr. 37, 10629 Berlin,

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Magdeburg am 04.04.2017 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Soehring, den Richter am Landgericht Flotho und die Richterin am Landgericht Schulze unter Bezugnahme auf die angeheftete Antragsschrift nebst Anlagen sowie den Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten des Antragstellers vom 28.03.2017 beschlossen:

1. Den Antragsgegnern wird es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, wobei die Ordnungshaft insgesamt 2 Jahre nicht übersteigen darf und im Falle der Antragsgegnerin zu 1. an ihrem Geschäftsführer zu vollstrecken ist, untersagt, in Bezug auf den Antragsteller wörtlich oder sinngemäß zu behaupten und/oder zu verbreiten und/oder behaupten und/oder behaupten zu lassen:

a. "Fünf Tage vor der Wahl habe er sich bei ihr noch einmal per SMS erkundigt, ob es ‚mit den Wahlscheinen für Holger Gebhardt‘ klappt, so schilderte es die Zeugin gegenüber den Ermittlern. Güssau gab den Beamten indes zu Protokoll, dass sich diese Vorgänge seiner Kenntnis entziehen.", wenn dies geschieht wie in dem in der Volksstimme veröffentlichten Artikel vom 21. Februar 2017 "Am Scheideweg",

und/oder

b. "Staatsanwältin Annekathrin Kelm benannte für den nächsten Prozesstag drei Zeugen. Darunter auch eine junge Frau, die nach Volkstimme-Informationen bei ihrer Zeugenvernehmung im Herbst 2014 den Ermittlern eine SMS zeigte, in der kurz vor der Kommunalwahl am 25. Mai 2014 der CDU-Landtagsabgeordnete und Stendaler CDU-Stadtchef Hardy Peter Güssau sie bat, gefertigte Listen ins CDU-Büro zu bringen.", wenn dies geschieht wie in dem in der Volkstimme veröffentlichten Artikel vom 22. Februar 2017 "Stendals CDU-Kreischef schweigt".

2. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsgegner.

3. Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Der zulässige vom Landgericht Köln mit Beschluss vom 30.03.2017 verwiesene Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist begründet.

Dem Antragsteller steht gegen die Antragsgegner ein Anspruch auf Anordnung der einstweiligen Verfügung nach §§ 935, 940 ZPO zu. Es wird insoweit auf die Darstellung in der Antragsschrift und deren Anlagen, die Teil dieser einstweiligen Verfügung sind, sowie deren Tatsachenbehauptungen, die nach §§ 920 Abs. 2, 936 ZPO glaubhaft gemacht worden sind und deren rechtliche Würdigung zutrifft, Bezug genommen.

Das Gericht hat die einstweilige Verfügung wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung nach § 937 Abs. 2 ZPO erlassen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG und § 3 ZPO. Nach Auffassung der Kammer war der Streitwert jedoch auf 10.000,00 € festzusetzen.

Diese Entscheidung kann mit dem Widerspruch angefochten werden. Er ist einzulegen bei dem Landgericht Magdeburg, 39112 Magdeburg, Halberstädter Str. 8. Widerspruchsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Der Widerspruch wird durch Einreichung einer Widerspruchsschrift eingelegt. Der Widerspruch kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die widersprechende Partei hat die Gründe darzulegen, die sie für die Aufhebung der Entscheidung geltend machen will.

Soehring

Flotho

Schulze

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift überein und wird hiermit beglaubigt: 04.04.2017

Jordan, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts

